

**nen bezog. Die Kassenärztliche
Vereinigung Sachsen beantwortete
den Leserbrief wie folgt:**

Sehr geehrte Frau Dittrich, sehr geehrte Herren,
wir haben uns sehr gefreut, dass Sie sich mit dem Thema Fluenz® und unserem, im Novemberheft 2012 der KVS-Mitteilungen erschienenen Artikel, sehr intensiv beschäftigt haben. Aus Sicht der KV Sachsen besteht zwischen unserem Artikel und Ihrer Antwort auf diesen kein Dissens. Im Gegenteil könnte man beide unter der Überschrift: „Der neue Influenza-Lebendimpfstoff (Fluenz®), ein großer Fortschritt für Kinder aber nur im Einzelfall verordnungsfähig“ zusammenfassen.

Unabhängig von der individuellen Bewertung der Wirksamkeit des jeweiligen Impfstoffes kann ein Vertragsarzt eine Influenzaimpfung nur in zwei Fällen zu Lasten der Gesetzlichen Krankenversicherung abrechnen. Entweder handelt es sich um eine Pflichtleistung, welche von der Ständigen Impfkommission (STIKO) empfohlen und im Epidemiologischen Bulletin veröffentlicht wird oder es handelt sich um eine Satzungsleistung. Die Satzungsleistungen werden von jeder Krankenkasse in der eigenen Satzung festgelegt und orientieren sich in Sachsen in den meisten Fällen an den Empfehlungen der Sächsischen Impfkommission (SIKO).

Da für die Pflichtleistungen Influenzaimpfstoffe ausgeschrieben wurden und der KV Sachsen erste Regressanträge wegen Nichtbelieferung von Rabattverträgen bekannt sind, sehen wir es als unsere Pflicht an, entsprechend zu informieren. Zum Schutz der Vertragsärzte vor Regressen sollte nur im begründeten Einzelfall, welcher im Falle eines Regressantrages von der Prüfungsstelle auch abgefragt wird, auf Fluenz® als Impfstoff zurückgegriffen werden.

Die Empfehlungen der SIKO stellen wie bereits erwähnt oftmals die Grundlage für die Satzungsregelung der Kasse dar, ziehen allerdings keine automatische Verordnungsfähigkeit zu Lasten der GKV nach sich. Auf die Aufnahme von Leistungen

**Neuer Influenza-Lebendimpfstoff
(Fluenz®)**

**Das „Ärzteblatt Sachsen“ hat im
Heft März 2013 einen Leserbrief
abgedruckt, der sich auf einen
Artikel in den KVS-Mitteilungen
(11/2012) „Fluenz® – Nur im Ein-
zelfall zu Lasten der GKV verord-**

einer Krankenkasse in die eigene Satzung hat die KV Sachsen keinen Einfluss. Es finden dazu auch keine Verhandlungen im Beisein der KV Sachsen statt. Außer der IKK classic gibt es derzeit keine Krankenkasse, die die generelle Influenza-Impfung aller Kinder bezahlt.

Die Modalitäten einer Kostenübernahme von Fluenz® durch die Barmer GEK sind der KV Sachsen nicht bekannt, da es sich hierbei um eine Vereinbarung zwischen der Kasse und dem Berufsverband der Kinder- und Jugendärzte Deutschlands handelt. Die Pressemitteilung in der Onlineausgabe der Pharmazeutischen Zeitung vom November 2012 deutet darauf hin, dass die Kosten der Fluenz®-Impfung nicht für alle Kinder übernommen werden. Wörtlich heißt es: „Allerdings finanziert der Versicherer die Spray-Impfung nur für Kinder, die nicht älter als sechs Jahre sind und für die eine Grippeimmunisierung durch die ständige Impfkommission des Robert-Koch-Instituts empfohlen wird. Dies sind zum Beispiel Kinder mit schweren Grunderkrankungen.“

Interessierte Patienten können im fachlichen Rahmen der Zulassung und der Empfehlungen der SIKO selbstverständlich immer geimpft werden. Dann muss allerdings eine Privatliquidation erfolgen.

Bitte verstehen Sie unsere Ausführungen nicht als Affront gegen wissenschaftliche Erkenntnisse. Im Zuge unserer gesetzlich übertragenen Aufgaben sind wir dazu verpflichtet, die

gesetzlichen Regelungen umzusetzen und die Vertragsärzte in diesem Sinne zu informieren und zu beraten, nicht zuletzt, um sie auch vor Regressen zu schützen.

– die Redaktion –

Kommentar des arznei-telegramm® zu SCHUSTER et al.

Die Autoren „bedauern“ eine angeblich „wissenschaftlich gänzlich unbegründete Argumentation gegen FLUENZ von Seiten des arznei-telegramm®“. Eine solche Globalkritik ist starker Tobak. Das einzige vorgebrachte inhaltliche Argument, das arznei-telegramm® negiere „Teilaspekte“ wie die „gute Schutzwirkung gegenüber Influenza-assoziiertes akuter Otitis media... und rekurrenden Influenza-assoziierten Atemwegsinfektion“, trifft noch nicht einmal zu: Diese Teilaspekte werden genannt und im Gesamtzusammenhang diskutiert, zum Beispiel:

„... Hinreichende Belege dafür, dass der Lebenvirusimpfstoff gegenüber Plazebo oder inaktivierter Vakzine die Gesamtrate akuter Mittelohrentzündungen, tiefer Atemwegsinfekte oder von Krankenhausaufnahmen vermindert, finden wir nicht. Dokumentiert ist lediglich eine Minderung Influenza-assoziiertes Mittelohrentzündungen im Vergleich zu Plazebo bzw. inaktiviertem Impfstoff. ...“ (arznei-telegramm® 2012; 43: 74-5) Die Bedeutung von Teilaspekten wie

die Minderung Influenza-assoziiertes Mittelohrentzündungen bleibt offen, wenn man dabei Gesamtaspekte wie die Gesamtrate akuter Mittelohrentzündungen unberücksichtigt lässt. Die Gesamtrate wird auch in der von SCHUSTER et al. – und übrigens auch vom arznei-telegramm® – zitierten Arbeit von BLOCK et al. 2011 nicht herangezogen. Eine Metaanalyse errechnet aktuell für Kinder ab zwei Jahre, für die der Lebendimpfstoff zugelassen ist, in Bezug auf die Gesamtrate der akuten Mittelohrentzündungen keine signifikante Senkung gegenüber Plazebo (HEIKKINEN et al. 2012).

Der Einfluss von FLUENZ auf Influenzaerkrankungen bzw. Atemwegsinfektionen wird im arznei-telegramm® in Bezug auf Alter und Begleiterkrankungen differenziert beschrieben. Insgesamt läuft die Schmähkritik ins Leere. Es bleibt bei der Schlussfolgerung des arznei-telegramm®: „Bei Kindern und Jugendlichen mit erhöhter gesundheitlicher Gefährdung, für die eine Impfung gegen Influenza von der Ständigen Impfkommission empfohlen wird, ist die Studienlage unzureichend.“

Wolfgang BECKER-BRÜSER
Redaktion arznei-telegramm®
Interessenkonflikt: keiner

Berlin, 6. März 2013

BLOCK, S.L. et al.: *Pediatr. Infect. Dis. J.* 2011; 30: 203-7

HEIKKINEN, T. et al.: *Pediatr. Infect. Dis. J.* 2012 Dec. 26 (Epub ahead of print) DOI: 10.1097/INF.0b013e3182840fe7